

## ***Amtliche Bekanntmachung***

### **Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 16. September 2013**

---

- I. Die Interpellation J. Lisibach (SVP) betr. Biorender AG - Zahlungen trotz Referendum? wird dringlich erklärt und an den Stadtrat überwiesen.
- II. Als neues Mitglied in die Kommission zur Förderung des öffentlichen Verkehrs wird für den Rest der Amstdauer 2010/2014 F. Künzler (SP) gewählt.
- III. 1. Die Gemeindeordnung der Stadt W'thur vom 26. Nov. 1989 wird unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeinde mit einem X. Nachtrag geändert (siehe Beilage). 2. Der Stadtrat setzt diesen X. Nachtrag nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der nächsten Amtsdauer in Kraft. 3. Die vom Stadtrat mit Beschluss vom 10. Juli 2013 erlassene Geschäftsordnung der Sozialhilfebehörde wird genehmigt.
- IV. 1. Das Zeughausareal Nord (Parzelle Kat.-Nr. 7/1966) wird von der Zone für öffentliche Bauten Oe in die Gewerbezone G umgezont. 2. Die Restflächen zwischen Eulach und Mattenbachstr. beidseitig des Mattenbachs (Parzellen Kat.-Nr. 7/526 und 7/601) werden von der Zone für öffentliche Bauten Oe in die Erholungszone E2 umgezont. 3. Der Stadtrat wird eingeladen, den Festsetzungsbeschluss für die Umzonung zu publizieren und während der Rekursfrist aufzulegen sowie die Genehmigung durch die Baudirektion einzuholen. Die Änderungen der Nutzungsplanung treten mit der Publikation der Genehmigung in Kraft.
- V. 1. Für den Neubau der Gleisquerung Stadtmitte 2. Etappe wird aus dem genehmigten Rahmenkredit von CHF 84 Mio. (Volksentscheid vom 17. Mai 2009) ein Kredit von CHF 27'100'000.-- (inkl. MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Objekt 11'407, bewilligt. Stichtag für die Berücksichtigung der teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten: 1. Jan. 2013. 2. Mittels Begrünung und Beschattung der Plätze beidseits der Gleise wird bei der Detailplanung die Aufenthaltsqualität optimiert.
- VI. Der Bericht über die 1. Phase der Umsetzung des Leitbilds und des Konzepts Frühförderung der Stadt W'thur von Juli 2009 bis Oktober 2012 wird in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen.
- VII. 1. Für den Betrieb der Fachstelle Frühförderung sowie zur finanziellen Unterstützung von Frühförder-Angeboten privater Trägerschaften und von Institutionen, welche im Frühförderbereich tätig sind, wird ein jährlich wiederkehrender Kredit von CHF 350'000 bewilligt. 2. Die Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung (VOS) vom 10. Juli 2006 wird durch einen I. Nachtrag wie folgt ergänzt:

§ 11 Departement Schule und Sport

Dem Departement Schule und Sport obliegen insbesondere

- ...

- Die Förderung von Kindern im Vorschulalter sowie die Elternbildung,

- ...

(neu eingefügt als fünfte Position der Aufgabenliste, bisherige Aufgaben unverändert)

- VIII. Es wird eine Verordnung über die Bearbeitung besonderer Personendaten erlassen (siehe Beilage).
- IX. Es wird eine Fragestunde durchgeführt.
- X. Die Interpellation E. Wettstein (SP) betr. Sicherheit im öffentlichen Raum wird aufgrund der stadträtlichen Antwort als erledigt abgeschrieben.

**Bürgerrechtsgeschäfte:**

Unter Vorbehalt der Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung werden in das Bürgerrecht der Stadt Winterthur aufgenommen:

1. ÇOBAN geb. ÇİFTCI Fadime, geb. 1982, und ÇOBAN Hüseyin, geb. 1982, von der Türkei
2. SELIMOGLU geb. BOLAT Hazine, geb. 1985, von der Türkei
3. TROTTA Marcello, geb. 1976, mit Kindern Jason, geb. 2001, und Alyssa, geb. 2007, von Italien
4. EL AKRAMI Badr, geb. 1978, von Marokko
5. SCHÜTZ Maria, geb. 1963, von Deutschland
6. ZIMMER Marco Andreas, geb. 1975, mit Kindern Lia Naemi, geb. 2008, und Juna Marit, geb. 2010, von Deutschland
7. KLEINER-KÖNIG geb. KÖNIG Stefanie, geb. 1971, und KLEINER Harald, geb. 1972, mit Kind KLEINER Felix, geb. 2010, von Deutschland
8. MURTEZANI Nuran, geb. 1981, mit Kindern Aishe, geb. 2006, und Burak, geb. 2010, von Mazedonien
9. NASEH Hiwa, geb. 1971, mit Kind Lewa, geb. 2011, von Irak
10. ÖZCAN geb. ÜNAL Gülcan, geb. 1973, mit Kindern Birhat, geb. 2000, und Aras, geb. 2007, von der Türkei
11. WERNER Thomas Friedrich Horst, geb. 1965, von Deutschland
12. AREVALO VELIZ Andrew Josuath, geb. 1999, von Ecuador
13. RANDJELOVIC Emina, geb. 2001, von Serbien

Fünf Gesuche um Einbürgerung in der Stadt W'thur werden um je 1 Jahr, ein Gesuch um ein ½ Jahr zurückgestellt, zwei Gesuche werden abgelehnt und ein Gesuch wurde zurückgezogen.

Rechtsmittel:

- Beschwerde an den Bezirksrat; Frist 30 Tage ab Publikation
- Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat; Frist 5 Tage ab Publikation

Referendum an den Stadtrat  
Frist: 30 Tage ab Publikation

Winterthur, 19. September 2013 (Publikationsdatum)

Stadtkanzlei Winterthur

Internet: <http://stadt.winterthur.ch/stadt-politik/grosser-gemeinderat/sitzungstermine-des-grossen-gemeinderates>



## **X. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 26. November 1989 (betreffend Sozialhilfebehörde)**

---

1. Mit Beschluss vom 16. September 2013 hat der Grosse Gemeinderat die Gemeindeordnung vom 26. November 1989 durch einen X. Nachtrag wie folgt geändert:

### **§ 10 (3. Ausschluss des Referendums) Abs. 1 Ziff. 8**

<sup>1</sup> Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind der Abstimmung durch die Gemeinde entzogen:

...

8. Beschlüsse, durch welche das Eintreten auf Vorlagen des Stadtrates oder der Sozialhilfebehörde, der Zentralschulpflege, der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre oder Metallarbeiterschule abgelehnt wird;

### **§ 27 (I. Wahl) Abs. 1 Ziff. 7**

<sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat wählt:

...

7. die Mitglieder der Sozialhilfebehörde

### **§ 28 (II. Übrige Befugnisse) Abs. 1 Ziff. 4 und 24**

<sup>1</sup> Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:

...

4. die Beschlussfassung über alle anderen durch die kantonale Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die Gemeindeordnung nicht der Gemeinde vorbehält oder dem Stadtrat, der Zentralschulpflege, den Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre oder Metallarbeiterschule oder der Sozialhilfebehörde überträgt;

...

24. die Genehmigung der Geschäftsordnung der Sozialhilfebehörde;

### **§ 34 (I. Sitzungen) Abs. 5**

...

<sup>5</sup> Den Mitgliedern der Zentralschulpflege, der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule und der Sozialhilfebehörde steht das Recht zu, bei der Beratung von Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.

### **Sechster Teil: Die Vormundschaftsbehörde**

Die §§ 64 bis 65bis werden aufgehoben.

## **Siebenter Teil: Die Sozialhilfebehörde**

### **§ 66 (I. Zusammensetzung)**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde besteht aus demjenigen Mitglied des Stadtrates, dem das Departement Soziales zugeteilt ist, als Präsident oder Präsidentin und zehn weiteren Mitgliedern.

### **§ 67 (II. Befugnisse)**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde erledigt die ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie kann Aufgaben an Mitglieder oder Ausschüsse delegieren.

<sup>3</sup> Sie erlässt eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat unterliegt, sowie ein Organisations- und Kompetenzreglement.

### **§ 67bis (III. Übertragung von Aufgaben)**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde überträgt in der Geschäftsordnung ihre Entscheidungsbefugnisse für alle Einzelfälle an die zuständige Bereichsleitung im Departement Soziales zur selbständigen Erledigung. Die Bereichsleitung kann die Entscheidkompetenz an Mitarbeitende des Bereichs weiterdelegieren.

<sup>2</sup> Gegen Anordnungen der Bereichsleitung und von ermächtigten Mitarbeitenden kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung stadtintern Einsprache bei der Sozialhilfebehörde erhoben werden. Die Einsprache an den Stadtrat ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Für das Verfahren gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs.

### **§ 68 (IV. Entschädigungen)**

<sup>1</sup> Nicht voll angestellte Mitglieder der Sozialhilfebehörde beziehen Sitzungsgelder.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Entschädigungen durch Verordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt.

2. Der Stadtrat setzt diesen X. Nachtrag nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der nächsten Amtsdauer in Kraft.

Winterthur, 16. September 2013

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Die Präsidentin: Christa Benz-Meier

Der Ratsschreiber: Marc Bernhard

## Verordnung über die Bearbeitung besonderer Personendaten

---

Gestützt auf § 41 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) sowie § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 beschliesst der Grosse Gemeinderat:

### Art. 1

Die Organisationseinheiten der Stadtverwaltung dürfen Personendaten einschliesslich besonderer Personendaten im Sinn von § 3 IDG bearbeiten oder bearbeiten lassen, sofern und soweit dies zur Durchführung der ihnen durch ein Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Gesetzliche Spezialbestimmungen über die Bearbeitung von Personendaten bleiben vorbehalten.

### Art. 2

Für die Bearbeitung von besonderen Personendaten in den nachfolgend aufgelisteten Informationsbeständen werden je das hauptsächlich verantwortliche Organ, der Zweck der Datenerhebung, die zulässigen Datenkategorien sowie die Art und Weise der Datenbearbeitung festgelegt und wie folgt vorgeschrieben:

- a. **Einbürgerungsunterlagen**
  1. Verantwortliches Organ: Stadtkanzlei Winterthur
  2. Zweck der Datenerhebung: Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzung der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit
  3. Datenkategorien: Informationen und Dokumente über Einkommen oder Vermögen der gesuchstellenden Personen, Betreibungsregistrauszüge, Informationen über Steuerausstände und Fürsorgeleistungen
  4. Art und Weise der Datenbearbeitung: Beschaffung der Unterlagen bei den gesuchstellenden Personen oder bei anderen städtischen Stellen
- b. **Gesuche an städtische Fonds im Zuständigkeitsbereich des Departements Soziales (DSO)**
  1. Verantwortliches Organ: Departementssekretariat DSO
  2. Zweck der Datenerhebung: Prüfung von Beitragsgesuchen
  3. Datenkategorien: Informationen zur persönlichen/gesundheitlichen Situation und Dokumente über Einkommen oder Vermögen der gesuchstellenden Personen (Budget, Bankauszüge), Rechnungen Dritter
  4. Art und Weise der Datenbearbeitung: Beschaffung der Unterlagen bei den gesuchstellenden Personen und Organisationen oder bei anderen städtischen Stellen
- c. **Beiträge im Gesundheits- und Altersbereich (Pikettenschädigung Hebammen)**
  1. Verantwortliches Organ: Departementssekretariat DSO
  2. Zweck der Datenerhebung: Überprüfung der an die Stadt gestellten Rechnungen, Verhinderung mehrfacher Verrechnung
  3. Datenkategorien: Rechnungen, Angaben zu den Kundinnen der Hebammen
  4. Art und Weise der Datenbearbeitung: Beschaffung der Unterlagen, Überprüfung der Angaben, Ablage der Rechnungen

- d. **Klientendossiers gesetzliche Mandate** (Gesetzlicher Betreuungsdienst)
1. Verantwortliches Organ: Gesetzlicher Betreuungsdienst (GBD)
  2. Zweck der Datenerhebung: Dokumentation zur Führung von Beistandschaften (Mandate nach ZGB und SHG)
  3. Datenkategorien: Dokumente mit persönlichen, finanziellen oder behördlichen Daten über die zu betreuende Person (Gesundheitsdaten, Bankbelege, Verträge, Beschlüsse, Urkunden etc.)
  4. Art und Weise der Datenbearbeitung: Berichte verfassen (inkl. Rechenschaftsbericht für auftragserteilende Behörde [KESB] sowie freiwillig mit Beratungsvertrag für SHG-Fälle), Auskünfte einholen, Verhandlungen mit Vertragspartnern oder Behörden führen, Datenaustausch mit verschiedenen Stellen, Bearbeitung, Weiterleitung und Pflege des gesamten Datenmaterials der zu betreuenden Person.
- e. **Dossiers der privaten Mandatsträgerinnen und -träger** (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde / KESB)
1. Verantwortliches Organ: Fachstelle für Private Mandate
  2. Zweck der Datenerhebung: Dokumentation zur Bewirtschaftung und Kontrolle der Daten über die privaten Mandatsführer/innen. Ziel: Angepasster Einsatz des/der privaten Mandatsträgers/in
  3. Datenkategorie: Personaldossiers
  4. Art und Weise der Datenbearbeitung: Verwalten und Bearbeiten (Aktualisierung) der Daten

### Art. 3

Diese Verordnung tritt unmittelbar mit Rechtskraft des Erlassbeschlusses in Kraft.

Winterthur, 16. September 2013

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Die Präsidentin:

Der Ratsschreiber:

Christa Benz-Meier

Marc Bernhard